

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LIV. Luzern, den 24. April 1799. (5. Floreal. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. April

(Fortsetzung.)

Ein Beschluss, welcher das Direktorium einladiet, den B. Gingins und seine Schwester in den Rechten zu erhalten, welche von ihrer Verzichtleistung auf das Bürgerrecht von Bern, und der Festsetzung ihres Wohnsitzes im K. Leman herrühren können — wird verlesen.

Man ruft zur Annahme.

Zäslin hält den Beschluss auch für annehmlich; es thut ihm indes leid, in den verlesenen Piecen einen gewissen conflictum jurisdictionis zwischen 2 Verwaltungskammern wahrzunehmen; er trägt auf eine Commission an, die in ein paar Tagen berichte. Fornerod war in der provisorischen Versammlung des Leman gegenwärtig, als Gingins auf sein Bürgerrecht in Bern Verzicht that, da die ganze Sache sehr klar ist, und die Verwaltungskammer in Bern offenbar nur gute Patrioten zu belästern sucht, um die Contribuables zu erziehern — so stimmt er zur ungestümen Annahme.

Barras kann zwar auch annehmen, da das Direktorium nur eingeladen werden soll, die Rechte des B. Gingins zu schützen; aber er glaubt degegen, Gingins mache ganz ungerechte Ansprüche; die Contribution wird nicht auf die Bürger von Bern, sondern auf die Regierungsfamilien gelegt, und durch Aufgabe seines Bürgerrechts könnte er sich der letzten nicht entziehen. — Er stimmt übrigens für eine Commission.

Augustini: die bloße Einladung ans Direktorium scheint allerdings keine Untersuchung durch eine Commission zu bedürfen; doch stimmt er für diese, weil es um eine Rechtsfrage zu thun ist. Deeven stimmt auch für die Commission. Die Absagung Gingins ist von eben dem Tage, an welchem Bern an die Franken übergang; wie konnte er auf Rechte Verzicht thun, die schon damals nicht mehr existirten?

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2

Tagen berichten, und besteht aus den B. Berthold, Badoz und Lang.

Dolder theilt aus einem Briefe des Districtsgerichtspräsident von Külm, Kanton Argau, folgende Nachrichten über die neuesten Unruhen in dasiger Gegend mit:

„Zestern Donstag Morgens machte ich noch einmal einen Versuch, um unsere junge Mannschaft zum Abmarsche zu bewegen. Dies gelang mir und den gleichen Nachmittag wollten sie nach Arau gehen. Als unsere Gemeindesversammlung auseinander gehen wollte, so bekamen wir Bericht, daß ein Mann aus dem Luzerner Gebiet durch das Dorf Menzingen hinab, rufe: bei Nord und Brand alles solle Sturm auf Sursee laufen, der Landsturm im ganzen Luzerner Gebiet sei aufgerufen und die nicht gehen, denen müssen ihre Häuser ein Raub der Flammen werden. Dieser Beschwicht kam mit gleichem Lerm auf Rynach, wo ich ihn aber sogleich arretiren ließ. Gegen Nikenbach hörten wir mehrere Mordkläpf losbrennen; an verschiedenen Orten im Luzerner Gebiet hörten wir Sturm laufen; bald darauf kamen aus dem Dorf Pfessiton im Kanton Luzern etliche Uebelgesinnte, die den arretirten Kerl unter Drohungen des Nord und Brennens heraussoderten und sagten, es sei nun der Landsturm im Kanton Luzern dreifach, die Lander und Entlibucher seien stürmend zu Sursee; der Stein sei geworfen und er werde um sich fressen. Ich saunte nicht lange und konnte unter großer Gefahr entwischen, und nach Arau mich begeben, und Rapport machen. Zum Unglück waren keine Truppen vorhanden; gestern aber sind zu Menzingen und Rynach 800 Lemaner eingerückt und unsere Dörfer sind entwaffnet; 22 die man als Aufführer von Menzingen und Rynach kennt, sind arretirt und schon auf Arau abgeführt.“

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen vom Direktorium eingesandten Bericht des Statthalters von Schaffhausen über die Besitznahme der Stadt Schaffhausen durch die Österreicher anzuhören. — Er nimmt hierauf folgenden Beschluss an:

„In Erwägung, daß es nicht billig ist, daß diejenigen Bürger, welche ihre Pflichten gegen das Va-

terland erfüllen und zur Vertheidigung desselben mit dem Elitenkorps marschiren, während der Abwesenheit von ihrer Wohnung von hartherzigen Gläubigern gerichtlich verfolgt werden — hat der große Rath — nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — Es kann keine gerichtliche Betreibung, um irgend einer Schuld willen, gegen diejenigen Bürger statt finden, welche mit dem Elitenkorps zur Vertheidigung des Vaterlandes oder sonst zur Unterdrückung innerer Unruhen auf Befehl der Regierung marschiren so lang sie zu diesen Zwecken unter den Waffen seyn werden."

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird bestimmt, daß die Discussion über den Bergwerkbeschluß am 15. Mai und jene über die Constitutionsabänderungen am 16. Juni eröffnet werden soll.

Grosser Rath, 17. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Der Oberschreiber Balthasar läßt seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Das Direktorium fordert, zu Handen der Besoldung des Schulunterrichts in der Republik, 6000 Franken. Cartier fordert Verweisung an eine Commission, und wundert sich, daß für diesen Gegenstand wieder Geld gefordert werde, da demselben erst vor 8 Tagen eine ähnliche Summe geliefert wurde. Escher bemerkt, daß die letzthin gestatteten 6000 Franken nicht für Schulunterricht, sondern für die gewöhnlichen Ausgaben des Ministeriums der Wissenschaften bestimmt waren; übrigens folgt er Cartiers Antrag.

Umur versichert, daß die letzthin gelieferten 6000 Franken sehr verschiedene Bestimmungen hatten, unter andern auch die, Gelehrte zu unterstützen; er folgt der Verweisung an eine Commission, welche angenommen und in welche geordnet werden: Escher, Blattmann und Erlacher.

Die Berathung über das Friedensrichter-Gutachten wird fortgesetzt.

§ 77. Carrard glaubt, ein Beisatz § sollte bestimmen, daß die den Zeugen vorzulegende Fragen nicht unmittelbar durch die Parthei, sondern durch den Mund des Friedensrichters gehalten müssen. Andrerwirth folgt. Secretan findet diese Auffassung unzweckmäßig, und will festsetzen, daß der Friedensrichter die Fragen vorlegen, und wann die Beisitzer oder Partheien glauben, es sey etwas unterlassen worden, sie diesen bitten können, dasselbe nachzuholen. Carrard unterstützt diesen Antrag, welcher angenommen wird.

§ 78. Cartier will bestimmen, daß die Zeugen in dem Fall von Widerspruch wirklich konfrontirt werden müssen. Secretan findet das Wort Confrontation unschönlich, weil es nur bei Criminaffällen gesucht werden soll; er wünscht ein schöneres Wort.

Carrard folgt Secretan, und will in diesem Fall ein weites Zeugenverhör annehmen. Andrerwirth beharrt auf dem Gutachten, weil im Deutschen kein schöneres Wort vorhanden ist. Secretan beharrt, und will nun in diesem Falle Erläuterung von den Zeugen fordern. Cartier folgt. Billeter ist gleicher Meinung, weil sonst dieser § mit dem 75. § im Widerspruch wäre. Schlimpf will diesen § durchstreichen, weil dann der bürgerliche Rechtsgang hierüber Bestimmungen treffen wird. Carrard bemerkt, daß die Friedensrichter-Verhandlungen ganz anders und kürzer statt haben müssen, als die eigentlichen Prozesse, und stimmt daher Secretan bei; denn wenn offbarer Widerspruch vorhanden ist, so heben sich diese Zeugnisse gegenseitig auf. Nellstab stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 79. Secretan wünscht, daß diese Eideleistung etwas sorgfältiger behandelt werde, als es bei dem Friedensrichter-Beschluß geschehen kann, und begehrte, daß also dieser wichtige Gegenstand einer besondern Commission zur Berathung vorgelegt werde. Carrard wünscht die Frage zu vertagen, ob die Beleidigung vor oder nach der Aussage statt haben soll, bis die Civilprozeßform hierüber verhandelt wird, und begehrte also nur zu bestimmen, daß der Eid statt haben soll, in den Fällen, welche die Gesetze zulassen. Dieser Gegenstand wird der Civilrechtsgangs-Commission zugesiesen.

Die 6 folgende §§ werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 86. Carrard glaubt, wann einer Umänderung in unsrer Verfassung bedürfe, so sey es die Organisation der richterlichen Gewalt; denn alle Prozesse, Civil und Criminal, können durch Appellation oder Cassationsbegehren vor den Obergerichtshof kommen, und daher hängen gegenwärtig über 600 Prozesse vor diesem Gerichtshof, und viele Angeklagte schmachten in den Gefängnissen; also müssen wir hierüber Ordnung zu bewirken suchen; daher auch sollen wir nicht noch gar die Friedensrichter-Urtheile der Cassation unterwerfen, und also diesen § aufzustreichen. Wollte man dagegen einwenden, auf diese Art könne der Richter ungestraft den Gesetzen zuwider urtheilen, so ist zu bemerken, daß in diesem Fall der Richter selbst angeklagt werden kann. Secretan stimmt ganz Carrard bei, und sagt, gerade dieser Gegenstand sey vor einiger Zeit in Frankreich behandelt und so entschieden worden, wie Carrard es für uns wünscht. Andrerwirth kann diesen Einwendungen nicht bestimmen, weil die Friedensrichter sonst willkürlich handeln könnten, denn wer würde diese selbst anklagen, und sie gerichtlich verfolgen wollen, wann sie ungerecht gesprochen hätten; es wäre ungerecht, nur die Angelegenheiten der armen Bürger ohne alle Appellation oder Cassation entscheiden lassen zu wollen;

er stimmt zum §. Gustor stimmt Carrard bei, und denkt, der 89. § der Constitution gehe die Friedensgerichte nichts an, weil diese zur Zeit der Erschaffung der Constitution noch nicht vorhanden waren. — Der § wird ausgestrichen, und dagegen bestimmt, daß über diese Urtheile keine Cassation statt haben könne.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwagung, auf die Bothschaft des Vollzugsdirektoriums vom 13 April, daß es angemessen ist, der Verlegenheit vorzubeugen, die bei den Berathschlagungen des Direktoriums aus einer gleichen Theilung der Stimmen entspringen könnte.

In Erwagung, daß es hinlänglich ist, die Rechte des Präsidenten, durch Anwendung einer sonst allgemein gebräuchlichen Regel auf ihn, zu bestimmen, um dieser Ungemälichkeit auszuweichen,

hat der grosse Rat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Als Zusatzartikel zu dem Geseze über die Organisation des Direktoriums.

1. Dass der Präsident des Direktoriums nur die Entscheidungskommission hat, wenn sich die andern Mitglieder in gerader Zahl, und gleichmäßig getheilten Meinungen befinden.

2. Dass folglich die Stimme des Präsidenten nicht gezählt wird, wenn die andern Mitglieder bei der Berathschlagung in ungerader Zahl zugegen sind.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Jomini will, daß wenigstens die Berathungskommission dem Präsident des Direktoriums ertheilt werde. Secretan bemerkt, daß es hier nur um Abstimmungsrecht zu thun, und folglich Jominis Antrag überflügig ist. Verighe stimmt Jomini bei, welcher beharrt. Cartier stimmt zum Gutachten ohne weiteren überflügigen Beisatz. Secretan beharrt, weil das Gutachten nur Beisatz II zum Organisationsgesetz des Direktoriums enthält, und Jominis Meinung sch in in diesem enthalten ist. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Das Direktorium fragt durch eine Bothschaft, wie es mit den Munizipalbeamten, die ihre Stellen nicht annehmen, gehalten werden soll.

Billetter sieht den Fall für bedenklich an, und die Hilfsmittel für sehr schwierig, er fordert daher Verweisung an eine Commission. Schlimpf folgt. Secretan sagt: es ist sich nicht zu verwundern, daß die Commission vergaß, auf diesen Fall Rücksicht zu nehmen, denn nie glaubte sie, daß so wenig Patriotismus vorhanden sei, und daß es Bürger geben könne, die die Ehre ausschlagen, von ihren Mitbürgern zu einem solchen Amt gewählt zu werden. Diese traurige Selbst-

sucht muß auch wieder durch Selbstsucht unterdrückt, und daher eine Geldbuße auf Ausschlagung eines solchen Rufs des Volks gelegt werden, und sollte dieses nicht wirksam genug seyn, so müssen selbstsüchtige Bürger auf eine Art bezeichnet werden, die sie von diesem Begegnen zurückschreckt.

Escher kann den Grund dieser verfallenden Schwierigkeit nicht in dem Mangel an Patriotismus noch in der Selbstsucht der Bürger finden, sondern glaubt, ihn in den Fehlern unsers Gesezes zu sehen: hätten wir bestimmt, was eine Gemeinde ist, so würde nicht jedes kleine Dörfchen eine eigne Munizipalität erschaffen wollen, und also auch nicht in Fall kommen, keine Beamte zu finden; den Bürger, der seiner Gattin und Kindern Brod schaffen, und bei seinem Beruf bleiben will, statt auf das Gemeindhaus zu sitzen, mit Geldstrafen, kann er nicht billigen, und glaubt, wann wir das Beispiel gegeben hätten, daß man auch ohne starke Besoldung eifrig dem Vaterland dienen könne, so würden auch die untern Beamten diesem Beispiel folgen, da sie hingegen jetzt nicht ganz mit Unrecht die Anwendung der Grundsätze unsrer eignen Besoldungsbestimmung auch für sich selbst erwarten. Er stimmt der Verweisung an eine Commission bei.

Pellegrini stimmt auch für die Commission, der es leicht seyn wird, nach den wahren Grundsätzen der Staatsverfassung zu bestimmen, daß jeder Bürger ohne Ausnahme sich dem Dienst des Vaterlands zu wiedmen, pflichtig ist.

Kilchmann stimmt Eschern ganz bei, und findet in der Unbestimmtheit dessen, was eine Gemeinde ist, eine große Schuld aller der vorgefallnen Unordnungen. Die Bothschaft wird einer Commission zugeschrieben, in welche geordnet werden: Secretan, Carrard, Pellegrini, Hämeler und Cartier.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bittschrift von den Munizipalbeamten der Gemeinde Isere im Leman, verlesen, welche begehren, den vier gewählten Bürger Chasseur, statt der beiden erstern zum Vicepräsident der Munizipalität zu ordnen. Carrard will diesem so billigen Begehr entsprechen. Cartier fordert auf daß das Gesez begründet die Tagesordnung, welche angenommen wird.

Dav. Leyte in Bivis im Leman, wünscht von dem Gyrishat für einen vor der Revolution gemachten Kauf bestreit zu werden, oder nach dem Beispiel anderer Bürger einen Nachlaß erhalten zu können. Cartier fordert Tagesordnung. Carrard fordert Verweisung ans Direktorium, welche angenommen wird.

Das Direktorium fordert schleunige Bestimmung über das Schicksal der Lemanischen Truppen, welche die ersten in Helvetien organisiert gewesen sind. Die Bothschaft wird der Militärcommission zugeschrieben.

Senat, 17. April.

Präsident: Lüthi v. Sol.

Der Beschlüß wird verlesen und angenommen, durch welche den B. Schwaller, Mitglied des Senats, und Herzog, Mitglied des gr. Raths, ein Urlaub bewilligt wird, um eine Sendung des Vollziehungsdirektoriums nach Bündten zu übernehmen.

Eben so derjenige der dem B. Aerni, Mitglied des gr. Raths, einen Urlaub von einigen Tagen bewilligt, um von dem Vollziehungsdirektorium eine Sendung in die aufrührerischen Gemeinden der Kantone Luzern und Aargau anzunehmen.

Eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Willisburg wird verlesen — und die ehrenvolle Meldung derselben beschlossen.

Eine Bothschaft des Direktoriums über die Anstalten zu Verproviantirung der Schweiz wird verlesen.

Der Beschlüß welcher die Bittschrift des B. Severino Infermini von Gravensano, Distrikts Lausis, an das Direktorium verweist, mit der Einladung auf die Notarien von Lausis, die für die andern Notarien gegebenen Vorschriften anzuwenden — wird zum zweitenmal verlesen.

Frasca wundert sich, daß auf eine ganz verländerische Anzeige eines Individuums hin, dieser Beschlüß gefaßt ward; er kennt kein neues Gesetz über die Notarien; wohl aber erklärt die Constitution, daß die bisherigen Gesetze und Gewohnheiten einsweilen beibehalten werden sollen; als Mitglied des Notarienkollegiums in Lausis kann er bezeugen, daß die Bittschrift des B. Infermini verländerische Behauptungen enthält und daß jenes Collegium sehr lobenswerth eingerichtet ist. Er stimmt zur Verwerfung des Beschlusses. Fornerod ebenfalls; er verlangt dagegen ein allgemeines Gesetz über die Notarien. Augustini: Die Notariatsstellen sind überaus wichtig und die Vorsorgen, die in Lausis deswegen genommen werden, sehr zweckmäßig; man sollte durchaus keine einen Drittmann verläundende Bittschriften, ohne sie diesem mitgetheilt und ihn angehört zu haben, annehmen.

Mittelholzer verwirft den Beschlüß ebenfalls. Er glaubt übrigens, daß Municipalitäten und Gerichtsschreiber künftig Notariatsverrichtungen übernehmen, und die Notarien, die mit unsrer Constitution unverträglich sind, werden aufgehoben werden.

Rubli kann sich nicht vorstellen, daß der Bittsteller ganz grundlos seine Bittschrift geschrieben hätte — auch kann er Augustini nicht bepflichten, daß man nicht jedem seine Bittschrift abnehmen sollte; diese Freiheit ist eine der schönsten Früchte unserer Constitution. — Mit Mittelholzer sieht er die Notarien für unnütze Auswüchse an; da man nicht klar sieht, was der gr. Rath durch seinen Beschlüß sagen will, so schlägt er eine Commission vor.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Cagliani, Rubli und Rahn; sie soll übermorgen berichten.

Ein Beschlüß welcher das Vollziehungsdirektorium zum Verkauf verschiedener Nationalgüter in Ge- meinschaft seiner Bothschaft vom 5. März bevoßmachtigt — wird verlesen.

Fuchs war Mitglied der Commission, auf deren Unrathen bereits dieser Beschlüß wegen Redaktionfehlern verworfen war; er stimmt nun zur ungesaumten Annahme. Zäslin und Fornerod stimmen auch zur Annahme. Usteri ebenfalls, wenn die Redaktion nun fehlerfrei ist, was ihm nicht ganz klar vorkommt; übrigens wäre es viel besser und natürlicher gewesen, wenn der gr. Rath, anstatt zu sagen, die in der Bothschaft verzeichneten Güter sollen verkaft werden, mit Ausnahme folgender u. s. w. — in seinen Beschlüß vielmehr das Verzeichniß derer aufgenommen hätte, die verkauft werden sollen. Genshard stimmt zur Annahme. Augustini will den Beschlüß an die vorige Commission zu näherer Untersuchung zurückweisen. — Dies wird beschlossen; sie soll morgen berichten; an Schwallers Stelle wird Zäslin in dieselbe geordnet.

Fornerod brgeht, der Senat soll durch seinen Präsidenten demjenigen des gr. Raths den Wunsch nach einem Gesetz über die Art des Verkaufs der Nationalgüter, mittheilen lassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 18. April.

Vicepräsident: Desloes.

Anderwerth im Namen einer Commission zeigt an, daß dieselbe den vom Senat verworfenen und ihr zurückgewiesenen Beschlüß über die Schreibtaxen (S. Republ. Nro. 44.) nicht ändern könne, und daher einzige Verschläge, diesen Erwägungsgrund dem ersten Beschlüß beizufügen: "In Erwagung, daß es zu Streitigung der von den Municipalitäten dieser Fertigung wegen habenden Auslagen nothwendig und auf der andern Seite in der Billigkeit gegründet ist, daß auch von den grössern Kaufen und Tauschen diese Taxen nach dem einmal angenommenen Verhältniß, entrichtet werden, &c."

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Anderwerth im Namen der Friedensrichtercommission, zeigt an, daß die Commission glaube, einstweilen noch nichts über die Besoldung der Friedensrichter vorschlagen zu können, bis die Besoldungen der übrigen Beamten bestimmt sind.

Tartier wünscht, daß man entscheide, ob die Friedensrichter nicht auch ihre Urtheile besiegeln sollen. Eustor glaubt, dieses sei überflüssig einstweile-

zu bestimmen. Cartier fordert Vertagung seiner Frage. Der Gegenstand wird vertagt.

Escher im Namen einer Commission, zeigt an, daß die für den öffentlichen Unterricht vom Direktorium gestern geforderte 6000 Franken, eigentlich dazu bestimmt seyen, einige öffentliche Erziehungsinstitute für die verlorenen Lehnten einigermaßen zu entschädigen, daher die Commission darauf antragt, diesem Begehr zu Bezahlung einer so gerechten Schuld zu entsprechen. In Rücksicht der gestern berührten Unterstützung von Gelehrten durch das Wissenschaftsministerium, ist zu bemerken, daß diese einzige die Verstärkung des B. Professor De alles in Paris angeht, der auf den Aufruf der französischen Republik von der helvetischen Regierung dorthin gesandt wurde, um an der Bestimmung der Maße und Gewichte zu arbeiten, und dessen ausgezeichnete Kenntnisse der helvetischen Nation Ehre machen.

Cartier stimmt dem Antrag der Commission bei, glaubt aber das Direktorium sollte bei jedem Geldbegehr die Verwendungsart der begehrten Summe anzeigen. Escher glaubt, ein solcher Auftrag an das Direktorium wäre unserm Gesetz über die Organisation der Finanzen zuwider, indem durch dasselbe das Direktorium einzige verpflichtet ist, der Gesetzgebung anzugeben, für welchen Zweig der öffentlichen Staatsverwaltung die Summen verwendet werden sollen.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Statt des abwesenden B. Kuhn wird Cartier in die Holzunterstützungskommission geordnet.

(Die Fortsetzung folgt).

Gräubündten.

Schreiben der provisorischen Regierung Bündtens, an das helvetische Vollziehungs-Direktorium.

Chur, den 15. April 1799.

Bürger Direktoren.

Euer so eben eingelangtes Schreiben vom 11ten diesz, hat uns mit innigster Freude erfüllt. So sieht nun endlich unser theures Vaterland seine immerhin gehähte Wunsche gewahrt! Herrschsucht, Unterdrückung und Verratherei hatten selbe eine zeitlang gehemmt. Die grosse, zur Befreiung der Völker und Herstellung der Menschenrechte von der Vorsehung ausserlesene Nation, warf ihr Auge auf uns; der unüberwindliche Held Massena übernahm die Ausführung ihres Willens, und schnell waren wir frei. Bündtens Volk konnte wieder seine Stimme unbedenklich erheben, und das erste was es that, war sein Verlangen zu äussern, mit der mächtigen helvetischen Republik vereinigt zu

werden, und es ward erhört. Es geht nun von dem ihm nahe gewesenen Untergang zur Freiheit und Sicherheit über, zur ewigen Freiheit und Sicherheit im uns auflöslich geknüpften Bunde, mit ihren ältesten und getreuesten, und bis dahin nicht so eng vereinten Bundesgenossen.

Euch, Bürger Direktoren, und den repräsentirenden Rathen der helvetischen Nation, sind wir nicht nur für diez herzerfreuliche Ereignis selbst, sondern auch für den lauten Beifall, der sich bei der darüber geprögenen Verathung ausgezeichnet, den warmsten Dank schuldig, und wir eilen, solchen mit der empfindlichsten Rührung in euerm Schoße niederzulegen. Wir erwarten eure Commissarien mit Sehnsucht, um der Vereinigung, deren wir gewürdigt worden, ihre vollständige Richtung zu geben; inzwischen wir unsren lieben Landsleuten von dem glücklichen Erfolg unsers an euch in Erfüllung ihres Willens erlassenen Antrags schleunige Rechenschaft geben, und nicht zweifeln, selbe werden diese tröstliche Nachricht mit der nämlichen Seelenwonne von uns empfangen, wie wir von euch, und mit Ungeduld dem Augenblick der Umarmung ihrer helvetischen Brüder entgegen sehen.

Genehmiget, Bürger Direktoren, unsren achtungsvollen Gruss.

Unterzeichnet: Sprecher, Präsident.

Für die provisorische Landesregierung, d. Gen. Sekr.

Ott o.

Die provisorische Landesregierung an das gesamte rhätische Volk.

Bürger! Liebe Brüder!

Als vormals der fränkische Resident, B. Florent Guiot, der wahre Freund Bündtens — als mehrere wohlgesinnte und vorsichtige Landsleute, durchglühet von Vaterlandsliebe, und für dessen Freiheit und Unabhängigkeit ängstlich besorgt, Euch schriftlich und mündlich wiederholt sagten: „Es zeige sich im Lande eine Faktion, die damit umgehe, das Land in fremde Hände zu spielen, und um dieses zu erwecken, allerlei grundfalsche Gerüchte verbreite, Bestechungen und selbst Schreckensmittel brauche!“ konntet ihr Euch von dieser Wahrheit nicht überzeugen, und ließet Euch vorzu zu Entschlüssen verleiten, die diesen Uebelgesinnten freie Hände verschafften, ihre verderblichen Absichten durchzusetzen. Wir wollen Euch diesfalls keine Vorwürfe machen; wir wissen, daß Ihr hintergangen, verführt worden. Wir halten es aber dermaßen, da die verderblichen Pläne dieser berüchtigten Landesverräther nun aufgedeckt vor uns liegen, für unsre unumgäng-